

Herausforderung gesetzlicher Mindestlohn

Das Mindestlohngesetz verpflichtet Unternehmen seit dem 1. Januar 2015 zur Zahlung des gesetzlich festgelegten Mindestlohns. Hinzu kommen zahlreiche weitere Anforderungen. Wir unterstützen Sie dabei, die neuen Vorgaben einzuhalten, Haftungsrisiken richtig einzuschätzen und Strafen zu vermeiden.

Was Sie über das Mindestlohngesetz wissen sollten

Am 16. August 2014 ist das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) in Kraft getreten. Arbeitgeber mit Sitz im In- oder Ausland sind demnach verpflichtet, ihren in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des Mindestlohns gemäß § 1 Abs. 2 MiLoG zu zahlen. Seit dem 1. Januar 2015 beträgt die Höhe dieses Mindestlohns 8,50 Euro pro Zeitstunde. Zudem werden mit dem Gesetz bestimmte Dokumentationspflichten und Fälligkeitsregelungen sowie eine Auftraggeberhaftung eingeführt.

Die Herausforderung

Mit Blick auf das MiLoG muss jedes Unternehmen seine Compliance-Strukturen überdenken und gegebenenfalls anpassen und erweitern. Die Rechts- bzw. HR-Abteilung steht vor der Aufgabe, den konkreten Handlungsbedarf zu ermitteln und wirksame Maßnahmen einzuleiten. Im Fokus stehen dabei unter anderem folgende Fragen:

- Für wen gilt der Mindestlohn (Praktikanten, entsandte Mitarbeiter, kurzfristig in Deutschland tätige Personen, insbesondere im mobilen Einsatz, z. B. im Transport- und Logistikgewerbe)?
- Wie verhält sich das MiLoG zu anderen gesetzlichen Regelungen (z. B. Arbeitnehmerentsendegesetz)?
- Welche Vergütungsbestandteile werden auf den Mindestlohn angerechnet?
- Welche Fälligkeitsvorgaben sind zu beachten?
- Welche Dokumentationspflichten bestehen?

Besondere Haftungsfallen ergeben sich aus der vom Gesetzgeber unter Verweis auf das Arbeitnehmerentsendegesetz eingeführten (Ketten-)Haftung bei der Vergabe von Aufträgen. Demnach muss der Auftraggeber einer Werk- oder Dienstleistung für Verpflichtungen des Auftragnehmers, seiner Nachunternehmer sowie eingesetzter Verleiher zur Zahlung des Mindestlohns haften.

Welche Risiken bestehen?

Unternehmen, die gegen das MiLoG verstoßen, müssen mit empfindlichen Sanktionen rechnen:

- Zahlt der Arbeitgeber den Mindestlohn nicht oder nicht rechtzeitig, kann ihm ein Bußgeld von bis zu 500.000 Euro auferlegt werden.
- Im Rahmen der Auftraggeberhaftung droht ein Bußgeld von bis zu 30.000 Euro.
- Es kann ein Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge erfolgen.
- Vorsätzliches Nichtentrichten des Mindestlohns ist strafbar (Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen).

Die Lösung

Unsere Arbeitsrechtsexperten stellen sicher, dass die neuen Herausforderungen in Ihrem Unternehmen identifiziert und gelöst werden. Dabei unterstützen wir Sie insbesondere bei Fragestellungen in folgenden Bereichen:

HR Compliance

- Wir integrieren die neuen Herausforderungen in bestehende HR-Compliance-Systeme oder implementieren entsprechende Systeme.
- Wir schulen Ihre HR- und Ihre Rechtsabteilung sowie Ihre leitenden Mitarbeiter.

Auftragsvergabe

- Wir unterstützen Sie bei der Vertragsgestaltung und minimieren dadurch Ihre Haftungsrisiken.
- Wir managen Ihre Verträge mit Subunternehmern und schulen Ihren Einkauf hinsichtlich der neuen gesetzlichen Vorgaben.
- Wir sensibilisieren Ihre operativen Entscheidungsträger für Haftungsfallen bei der Auftragsvergabe.

- Wir erstellen ein Kontrollsystem für die Auftragsvergabe und die laufende Überwachung von Auftragsverhältnissen.

Abschlussprüfung

- Wir beantworten alle Rechtsfragen Ihrer Prüfer zum MiLoG und stehen Ihnen im Rahmen der Abschlussprüfung mit Rat und Tat zur Seite.

Ihr Nutzen

- Sie erhalten Sicherheit über die Einhaltung sämtlicher Anforderungen des MiLoG in Ihrem Unternehmen.
- Sie können Haftungsrisiken bei der Auftragsvergabe bereits im Vorfeld erkennen und wirksam abwenden.
- Sie vermeiden Bußgelder und andere Sanktionen.
- Sie stellen sicher, dass MiLoG-spezifische Posten im Jahresabschluss korrekt abgebildet werden.

Ihre Ansprechpartner

Leitung

Dr. Nicole Elert

Tel.: +49 211 981-4196

E-Mail: nicole.elert@de.pwc.com

Dr. Oliver Lücke

Tel.: +49 89 5790-5649

E-Mail: oliver.luecke@de.pwc.com

Dr. Frank Degenhardt

Tel.: +49 69 9585-6457

E-Mail: frank.degenhardt@de.pwc.com

Dr. Andreas Eckhardt

Tel.: +49 40 6378-1293

E-Mail: andreas.eckhardt@de.pwc.com

Marion Plesch

Tel.: +49 30 2636-5376

E-Mail: marion.plesch@de.pwc.com

Frank Schmaus

Tel.: +49 211 981-4638

E-Mail: frank.schmaus@de.pwc.com

Über uns

Unsere Mandanten stehen tagtäglich vor vielfältigen Aufgaben, möchten neue Ideen umsetzen und suchen Rat. Sie erwarten, dass wir sie ganzheitlich betreuen und praxisorientierte Lösungen mit größtmöglichem Nutzen entwickeln. Deshalb setzen wir für jeden Mandanten, ob Global Player, Familienunternehmen oder kommunaler Träger, unser gesamtes Potenzial ein: Erfahrung, Branchenkenntnis, Fachwissen, Qualitätsanspruch, Innovationskraft und die Ressourcen unseres Expertennetzwerks in 157 Ländern. Besonders wichtig ist uns die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit unseren Mandanten, denn je besser wir sie kennen und verstehen, umso gezielter können wir sie unterstützen.

PwC. 9.400 engagierte Menschen an 29 Standorten. 1,55 Mrd. Euro Gesamtleistung. Führende Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft in Deutschland.

PwC Legal. Mehr als 190 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an 21 Standorten. Integrierte Rechtsberatung für die Praxis.

Die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bekennt sich zu den PwC-Ethikgrundsätzen (zugänglich in deutscher Sprache über www.pwc.de/de/ethikcode) und zu den Zehn Prinzipien des UN Global Compact (zugänglich in deutscher und englischer Sprache über www.globalcompact.de).

© April 2015 PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.